

V e r o r d n u n g
der Gemeinde Dittenheim
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 31.05.2007

Die Gemeinde Dittenheim erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl I S. 1954) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2005 (GVBl S. 330) folgende

Verordnung:

§ 1

Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Dittenheim stattfinden, dürfen Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Gemeinde geöffnet sein:

- 1. am Kirchweihsonntag in Dittenheim**
- jeweils an unterschiedlichen Sonntagen im Oktober -
- 2. am 2. Sonntag nach Pfingsten**
anlässlich der Kirchweih in Sammenheim
- 3. am 2. Sonntag im September**
anlässlich der Kirchweih in Sausenhofen
- 4. am Sonntag vor dem 28.10. (Simon u. Judas)**
anlässlich der Kirchweih in Windsfeld

An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die durch Verordnungen der Regierung von Mittelfranken und des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinheim, den 31. Mai 2007
Gemeinde Dittenheim

Tröster
1. Bürgermeisterin